

Ergänzende Bestimmungen des Wasser- und Abwasserzweckverbandes Friedland zu den Allgemeinen Entsorgungsbedingungen für Abwasser (AEB)

Aufgrund der Allgemeinen Entsorgungsbedingungen für Abwasser (AEB) des Wasser- und Abwasserzweckverbandes Friedland vom 26.09.2022 werden durch Beschlussfassung der Verbandsversammlung des Wasser- und Abwasserzweckverbandes Friedland vom 26.09.2022 folgende Ergänzende Bestimmungen zu den Allgemeinen Entsorgungsbedingungen für Abwasser erlassen:

1. Abrechnung Abwasserentgelt - Mengenpreis und Grundpreis –

Für die Inanspruchnahme der öffentlichen Abwasseranlage wird ein Abwasserentgelt für die Grundstücke berechnet, die an die öffentliche Abwasseranlagen angeschlossen sind. Dieses Entgelt setzt sich aus einem Mengen- und einem Grundpreis zusammen.

1.1 Mengenpreis

Der Mengenpreis wird nach der Abwassermenge berechnet, die in die öffentliche Abwasseranlage gelangt. Berechnungseinheit ist 1 Kubikmeter (m³) Abwasser.

Der Mengenpreis beträgt	3,52 € / m³	bis 31.12.2022
	3,95 € / m³	ab 01.01.2023

1.2 Grundpreis

Der Grundpreis ist der Preis für die allgemeine Leistungsbereitschaft und wird unabhängig von der Menge des eingeleiteten Abwassers berechnet. Bemessungsgrundlage für die Berechnung des Grundpreises ist die Anzahl der vorhandenen Wohnungseinheiten, die sich auf dem an die öffentliche Abwasseranlage angeschlossenem Grundstück befinden.

Der Grundpreis beträgt	110,00 € / WE / a	bis 31.12.2022
	140,00 € / WE / a	ab 01.01.2023

Als Wohnungseinheit (WE) gilt im Sinne dieser Bestimmungen:

- a) Für **Wohnbebauungen**, einschließlich Bungalows, Garten- und Ferienhäuser, die Zusammenfassung von einzelnen oder zusammenhängenden Räumen, die ausschließlich oder überwiegend zu Wohnzwecken genutzt werden können und die die selbstständige Führung eines Haushaltes ermöglichen.
- b) Für **gewerblich genutzte Gebäude**, wie Tankstellen, Einkaufsmärkte, Bürogebäude, Betriebshöfe, Hotels, Ferienanlagen und vergleichbare Gebäude bzw. Betriebe sowie

für öffentliche Gebäude,

wie Schulen, Kindergärten, Vereinsheime, Krankenhäuser, Alten- und Pflegeheime und vergleichbare Einrichtungen, deren Träger eine juristische Person des öffentlichen Rechts, ein Verband der freien Wohlfahrtspflege, eine andere gemeinnützige juristische Person oder eine andere juristische Person ist, wird die Anzahl der Wohnungseinheiten nach dem Vorjahresverbrauch oder dem angegebenen Spitzenbedarf wie folgt ermittelt:

$$\frac{\text{m}^3 \text{ Vorjahresverbrauch}}{95 \text{ m}^3} = \text{Anzahl der Wohnungseinheiten}$$

- c) Für gemischte Gebäude (Wohn- und Geschäftsgebäude), werden die nach obigen Grundsätzen ermittelten Wohneinheiten, die an derselben Versorgungsanlage angeschlossen sind, addiert.
- d) Als Mindestsatz gilt grundsätzlich eine Wohnungseinheit (**1 WE**).
- e) Der volle Grundpreis wird auch dann berechnet, wenn eine Abwassereinleitung nicht ganzjährig erfolgt (Saisonbetrieb).

1.3 Abschlagszahlungen

Auf das nach Ablauf des Berechnungszeitraumes endgültig abzurechnende Abwasserentgelt sind im Abstand von 2 Monaten Vorauszahlungen (Abschläge) zu leisten. Die Abschläge werden zu folgenden Terminen im laufenden Kalenderjahr fällig:

28.01. / 15.03. / 15.05. / 15.07. / 15.09. / 15.11.

Die Höhe der Abschlagszahlungen wird vom Verband nach der Abwassermenge des Vorjahres festgesetzt. Entsteht die Gebührenpflicht erstmalig im Laufe eines Kalenderjahres, so wird der Vorauszahlung beim Abwasser diejenige Abwassermenge zugrunde gelegt, die dem zu erwartenden Wasserverbrauch nach der Anzahl der auf dem angeschlossenen Grundstück wohnenden Personen entspricht. Als durchschnittlicher Verbrauch werden pro Person 100 Liter pro Tag (l/d) angesetzt.

2. Abrechnung Schlamm Entsorgungsentgelt

Das Schlamm Entsorgungsentgelt wird nach entsorgter Abwassermenge (m³) berechnet. Als Abwassermenge (m³) gilt der abgefahrene Inhalt (Abwasser / Schlamm) aus Kleinkläranlagen und abflusslosen Gruben, der durch den Verband oder durch ein vom Verband beauftragtes Unternehmen einer zentralen öffentlichen Abwasseranlage zugeführt wird.

Das Schlamm Entsorgungsentgelt beträgt Netto: 30,93 €/m³ zzgl.
der jeweils gültigen Umsatzsteuer

2.1 Der Mindestberechnungssatz beträgt 1 m³

3. Entgelt für eine Leerfahrt bei dezentraler Abwasserbeseitigung

Für die vom Kunden zu verantwortende Leerfahrt des Verbandes oder des durch den Verband beauftragten Dritten bei der Abfuhr der Inhalte aus Kleinkläranlagen und abflusslosen Gruben wird ein Entgelt von **305,- €** (Netto), zzgl. jeweils gültiger Umsatzsteuer berechnet.

4. Baukostenzuschuss

Der Verband ist nach § 6 AEB berechtigt, von den Kunden zur Deckung des Aufwandes für die Anschaffung, Herstellung, Verbesserung, Erweiterung, Aus- und Umbau und Erneuerung von zentralen öffentlichen Abwasseranlagen Baukostenzuschüsse zu verlangen. Der Aufwand ist nach den tatsächlich entstandenen und voraussichtlich zu erwartenden Kosten unter Berücksichtigung der Leistungen und Zuschüsse Dritter zu ermitteln.

Der Baukostenzuschuss deckt auch die Kosten für den ersten Grundstücksanschluss. Der von den Grundstückseigentümern als Baukostenzuschuss zu übernehmende Kostenanteil wird unter Zugrundelegung der Grundstücksfläche ermittelt.

Der Baukostenzuschuss beträgt **8,18 Euro je m²** nutzungsbezogener Grundstücksfläche.

- 1) Bei der Ermittlung des nutzungsbezogenen Flächenbeitrages werden für das erste Vollgeschoss 25 % der Grundstücksfläche und für jedes weitere Vollgeschoss 15 % der Grundstücksfläche in Ansatz gebracht.
- 2) **Als nutzungsbezogene Grundstücksfläche gilt:**
 - a) bei Grundstücken, die im Bereich eines Bebauungsplanes liegen, die gesamte Fläche, wenn für das Grundstück im Bebauungsplan bauliche oder gewerbliche Nutzung festgesetzt ist.
 - b) bei Grundstücken, die über die Grenzen eines Bebauungsplanes hinausreichen, auch die Fläche außerhalb des Plangebietes, soweit diese Fläche baulich oder gewerblich genutzt werden kann.
 - c) bei Grundstücken, für die kein Bebauungsplan besteht und die innerhalb eines im Zusammenhang bebauten Ortsteiles liegen (§ 34 BauGB), die Gesamtfläche des Grundstücks, höchstens jedoch die Fläche zwischen der der jeweiligen Straße angrenzenden Grundstücksseite und einer im Abstand von 50 m dazu verlaufenden Parallelen.

Liegt das Grundstück sowohl innerhalb eines im Zusammenhang bebauten Ortsteiles (§ 34 BauGB), als auch teilweise im Außenbereich (§35 BauGB), gilt als beitragsfähige Fläche die Grundstücksfläche im Innenbereich, höchstens jedoch die Fläche zwischen der der jeweiligen Straße angrenzenden Grundstücksseite und einer im Abstand von 50 m dazu verlaufenden Parallelen.

Bei Grundstücken, die nicht an eine Straße angrenzen oder nur durch einen zum Grundstück gehörenden Weg mit einer Straße verbunden sind, die Fläche zwischen der der Straße zugewandten Grundstücksseite und einer im Abstand von 50 m dazu verlaufenden Parallelen.

Liegt das Grundstück an mehreren Straßen, so ist die Tiefenbegrenzung von jeder einer Straße zugewandten Grundstücksseite über die gesamte Grundstücksbreite anzusetzen.

- d) bei Grundstücken, die über die sich nach Abs. (2) a) bis c) ergebenden Grenzen hinaus bebaut oder gewerblich genutzt sind, die Fläche zwischen der jeweiligen Straßengrenze bzw. im Falle von (2) c) der der Straße zugewandten Grundstücksseite und einer über die gesamte Grundstücksbreite verlaufenden Parallelen hierzu, die in einer Tiefe verläuft, die der übergreifenden Bebauung oder gewerblichen Nutzung entspricht.
- e) bei Grundstücken, für die im Bebauungsplan sonstige Nutzung ohne oder mit nur untergeordneter Bebauung festgesetzt ist oder die innerhalb eines im Zusammenhang bebauten Ortsteiles (§ 34 BauGB) tatsächlich so genutzt werden (z.B. Schwimmbäder, Camping- und Festplätze) 75 % der gesamten Grundstücksfläche.
- f) bei Grundstücken, für die im Bebauungsplan die Nutzung als Friedhof oder Sportplatz festgesetzt ist oder die innerhalb eines im Zusammenhang bebauten Ortsteiles (§ 34

BauGB) tatsächlich so genutzt werden, die Grundfläche der an die Abwasseranlage anzuschließenden bzw. angeschlossenen Baulichkeiten geteilt durch die Grundflächenzahl (GRZ) 0,2. Die so ermittelte Fläche wird den betreffenden Gebäuden dergestalt zugeordnet, dass ihre Grenzen jeweils im gleichen Abstand von den Außenwänden der angeschlossenen oder anzuschließenden Gebäude verlaufen. Die zugeordnete Fläche darf die Grundstücksgröße nicht überschreiten. Bei Überschreitung der Grundstücksgrenze durch diese Zuordnung erfolgt eine gleichmäßige Flächenergänzung auf dem Grundstück.

- g) bei bebauten Grundstücken im Außenbereich (§ 35 BauGB) die Grundfläche der an die Abwasseranlage anzuschließenden bzw. angeschlossenen Baulichkeiten geteilt durch die Grundflächenzahl (GRZ) 0,2. Die so ermittelte Fläche wird den betreffenden Gebäuden dergestalt zugeordnet, dass ihre Grenzen jeweils im gleichen Abstand von den Außenwänden der angeschlossenen oder anzuschließenden Gebäude verlaufen.

Die zugeordnete Fläche darf die Grundstücksgröße nicht überschreiten. Bei Überschreitung der Grundstücksgrenze durch diese Zuordnung erfolgt eine gleichmäßige Flächenergänzung auf dem Grundstück.

- 3) Als Vollgeschosse gelten alle Geschosse, die nach landesrechtlichen Bauvorschriften Vollgeschosse sind.

4) Als Zahl der Vollgeschosse nach Absatz 1) gilt:

- a) soweit ein Bebauungsplan besteht, die darin festgesetzte höchstzulässige Zahl der Vollgeschosse.
- b) bei Grundstücken, auf denen nur Garagen oder Stellplätze errichtet werden dürfen, die Zahl von einem Vollgeschoss.
- c) die Zahl der tatsächlichen ergebnen Vollgeschosse, wenn auf Grund von Ausnahmen oder Befreiungen die Zahl der Vollgeschosse nach (4) a) überschritten wird.
- d) soweit kein Bebauungsplan besteht oder in einem Bebauungsplan die Zahl der Vollgeschosse nicht bestimmt ist:
 - bei bebauten Grundstücken die Zahl der tatsächlich vorhandenen Vollgeschosse,
 - bei unbebauten Grundstücken, die Zahl der in der näheren Umgebung überwiegend vorhandenen Vollgeschosse,
 - bei Grundstücken, die mit einem Kirchengebäude bebaut sind, wird das Kirchengebäude als eingeschossiges Gebäude behandelt.
- e) bei Grundstücken, für die im Bebauungsplan sonstige Nutzung festgesetzt ist oder die außerhalb von Bebauungsplangebieten tatsächlich so genutzt werden (z.B. Sport- und Campingplätze, Schwimmbäder und sonstige Bauwerke) wird ein Vollgeschoss angesetzt.

- f) bei Grundstücken, die aus mehreren Flurstücken bestehen und ein Grundstück im bürgerlich-rechtlichen Sinne bilden, die höchste Zahl der vorhandenen Geschosshöhe für das gesamte Grundstück.
 - g) bei industriell oder gewerblich genutzten Grundstücken, die mit außergewöhnlich hohen Gebäuden ohne Zwischendecke bebaut sind, wird unabhängig von der Höhe des Gebäudes ein Vollgeschoss angesetzt.
- 5) Bei Grundstücken, die im Geltungsbereich einer Satzung nach § 35 (Außenbereich) Abs. 6 oder § 12 (Inkrafttreten eines Bebauungsplanes) BauGB liegen, sind zur Ermittlung der Baukostenzuschussflächen die Vorschriften entsprechend anzuwenden, wie sie bestehen für:
- a) Bebauungsplangebiete, wenn in der Satzung Bestimmungen über das zulässige Nutzungsmaß getroffen sind
 - b) die im Zusammenhang bebauten Ortsteile, wenn die Satzung keine Bestimmungen über das zulässige Nutzungsmaß enthält.

5. Sonstige Kosten – nach tatsächlichem Aufwand

Die Veränderung, Erneuerung, Abtrennung und Beseitigung eines Grundstücksanschlusses sowie für sonstige auf Veranlassung des Grundstückseigentümers durchgeführten Baumaßnahmen werden dem Grundstückseigentümer nach tatsächlichem Kostenaufwand berechnet. Der Erstattungsanspruch entsteht mit der betriebsfertigen Herstellung des Anschlusses bzw. mit Fertigstellung der Baumaßnahme.

6. Zahlungsverzug / Mahnkosten

Gemäß § 15 AEB werden die Rechnungen und Abschläge 2 Wochen nach Zugang der Zahlungsaufforderung fällig. Bei Zahlungsverzug werden folgende Kosten berechnet:

- 1. Mahnung 2,60 €
- 2. Mahnung 5,10 €
- Sperrauftrag mit Kassierung 12,80 €
- Absperren / Öffnen eines Anschlusses 75,00 €

zzgl. jeweils gültiger Umsatzsteuer.



Friedland, den 26.09.2022

Wilfried Koos
Verbandsvorsteher